

Aktenzeichen
42.6312

Kitzingen, 20.10.2020

Federführung: Sachgebiet 42

Vorlage-Nr.: SG 42/463/2020

Bearbeiter: Ines Meuschel

Tel.Nr.: 09321 928 4200

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Verkehrs- und ÖPNV-Ausschuss	öffentlich / Beschluss	02.11.2020
Kreisausschuss	öffentlich / Information	26.11.2020
Kreistag	öffentlich / Information	07.12.2020

Antrag der CSU-Fraktion - Lagerfläche von Bodenaushub aus Straßenbaumaßnahmen

Anlagen:

Schreiben der CSU-Fraktion vom 02.09.2020

Stellungnahme SG 62 Immissionsschutz vom 03.09.2020

I. Vortrag:

Die CSU-Fraktion beantragt (Anlage), dass der Landkreis künftig beim Ausbau von Kreisstraßen auf bereits bestehende kommunale oder private Lagerflächen für die Beprobung von evtl. belastetem Material, v. a. teerhaltigen Straßenaufbruch, zurückgreift und solche Lagerflächen nicht für einzelne Baumaßnahmen errichtet, die dann wieder rekultiviert werden müssen.

Hintergrund

Grundsätzlich gilt nach den aktuellen einschlägigen Gesetzen, Richtlinien, Merkblätter: kann der bei der Baumaßnahme ausgehobene Boden nicht auf der Baustelle, etwa für eine Aufschüttung, verwendet werden, muss er entsorgt werden. Boden, der entsorgt werden muss, unterliegt dem Abfallrecht.

Bodenmaterial unterfällt ab dem Zeitpunkt seiner Entstehung, also mit dem Aushub, dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), soweit es sich nicht um nicht kontaminiertes

Bodenmaterial handelt, dass bei Bauarbeiten ausgehoben wurde und sichergestellt ist, dass das Material in seinem natürlichen Zustand an dem Ort an dem es ausgehoben wurde, für Bauzwecke verwendet wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG). Es kann festgehalten werden, dass das durch Bodenaushub anfallende Bodenmaterial grundsätzlich als Abfall gemäß § 3 KrWG einzustufen ist.

Chemische Untersuchungen des Aushubs sind fast immer erforderlich. Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) fordert diese, wenn es Hinweise auf erhöhte Schadstoffgehalte gibt, u.a. in unmittelbarer Straßennähe, da hier regelmäßig mit nutzungsbedingten Belastungen aufgrund von Abgasen (polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)), Abrieb (Schwermetalle von Bremsbelägen) und Streusalz zu rechnen ist. Aber auch wenn keine Hinweise für erhöhte Schadstoffbelastungen vorliegen, fordert die Entsorgungsanlage (Verfüllgrube oder Deponie) (fast) immer eine chemische Untersuchung.

Für die Zwischenlagerung des ausgehobenen Bodens direkt neben der Baugrube bzw. auf der Baustelle oder auch im Rahmen der so genannten Bereitstellung zur Abholung auf einem angrenzenden Grundstück ist keine Genehmigung erforderlich.

Allerdings empfiehlt das LfU, vorab die Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt oder Kreisverwaltungsreferat) zu informieren. Diese kann, eventuell zusammen mit dem Wasserwirtschaftsamt, gegebenenfalls Schutzmaßnahmen vorgeben, damit kein kontaminiertes Material abgeschwemmt und kein Staub verweht wird. Auch dürfen gelöste Schadstoffe nicht versickern.

Praxis bei der Vorgehensweise bei der Planung von Straßenbaumaßnahmen

Bei Straßenbaumaßnahmen wird so vorgegangen, dass teerhaltiges Material nicht auf der Baustelle gelagert wird, sondern gemäß den Belastungen aus dem Vorgutachten direkt entsorgt wird. Das wird von der Regierung von Unterfranken als Förderstelle so mitgetragen und ist nicht nachteilig für die Förderung. D.h. auf der Baustelle wird der teerhaltige Straßenaufbruch nicht zwischengelagert.

Bei den weiteren Aushubmassen (z.B. alte Frostschutzschicht und der darunter anstehende Boden) reichen die Angaben aus dem Vorgutachten zur Belastung nicht aus. Hier wird die Haufwerksbeprobung notwendig. Das erfordert wiederum eine Lagerung der Aushubmassen zur Beprobung. Hierzu werden vor Ort Bereitstellungsflächen an der Baustelle vorübergehend angemietet, die nach der Baumaßnahme wieder rekultiviert werden.

Bei der Planung von Straßenbaumaßnahmen des Landkreises werden bisher ausschließlich Bereitstellungsflächen zur Abholung für die Aushubmassen genutzt, z.B. Lagerung auf der Straße, auf Flächen in unmittelbarer Nähe (z.B. Parkplätze) oder durch den Bau von

temporären befestigten Flächen. Die Anforderungen an die Ausführungen der Bereitstellungflächen (Art der Befestigung, flüssigkeitsdichte Ausführung, Versickerungsmulde, Abstand Grundwasser bzw. Oberflächenwasser etc.) ergeben sich aus den Analyseergebnissen der Vorbeprobung und werden immer mit dem WWA vorab geklärt. Denn zur Überprüfung der örtlichen Verhältnisse und zur Formulierung eventueller Schutzmaßnahmen sind im Vorfeld die zuständigen Behörden (Wasserwirtschaftsamt und Kreisverwaltungsbehörde) einzuschalten, auch wenn kein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren notwendig ist (Schreiben vom 23.01.2018 des Bay. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz).

Eine Bereitstellungfläche zur Abholung bedarf keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Diese muss aber auf oder in unmittelbarer Nähe zur Baustelle liegen und das Bodenmaterial darf lediglich kurzfristig bis zur Abholung aufgehaldet („bereitgestellt“) sein. Für den Begriff baustellennah gibt es keine konkrete Definition. Das ist situations- bzw. projektbedingt mit dem WWA abzustimmen.

Bereitstellungsflächen müssen so gestaltet sein, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen, insbesondere Vermeidung von Aus-/Abschwemmungen von kontaminiertem Material, Verhinderung der Versickerungen von gelösten Schadstoffen sowie Vermeidung von Staubverwehungen. Zur Überprüfung der örtlichen Verhältnisse und zur Formulierung eventueller Schutzmaßnahmen sind im Vorfeld die zuständigen Behörden (Wasserwirtschaftsamt und Kreisverwaltungsbehörde) einzuschalten.

Dies wird von der Tiefbauverwaltung gemäß den Vorschriften auch so ausgeführt. Muss eine Bereitstellungfläche bzw. ein Teil der Fläche befestigt werden, sind diese Vorgaben des WWA zum Schutz des Grundwassers umzusetzen und bezieht sich auf solche Aushubmassen, bei denen besondere Belastungen vermutet werden.

Entsprechend der Anfrage der CSU-Fraktion vom 02.09.2020 ist von Zwischenlagerflächen auszugehen, da keine unmittelbare Nähe zur Baustelle zu erwarten ist. D.h. soll der belastete Aushub außerhalb der Baustelle zwischengelagert werden, ist bei größeren Mengen regelmäßig eine Genehmigung erforderlich.

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen zur Entsorgung (etwa zur Haufwerksbeprobung) sind immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig, bei gefährlichen Abfällen ab 30 Tonnen und bei nicht gefährlichen Abfällen ab 100 Tonnen Lagerkapazität (4. BImSchV, Anhang 1, Nr. 8.12.1 und 8.12.2). Eine solche Genehmigung wäre erforderlich, wenn wir uns zentral eine Lagerfläche zulegen bzw. eine zentrale Lagerfläche anmieten. Diese Lagerflächen müssen genehmigt sein, da die Mengenschwelle bei Straßenbaumaßnahmen des Landkreises deutlich überschritten wird.

Beispiel: Bei der aktuellen Baumaßnahme KT1 Sanierung einer Teilstrecke zwischen Nenzenheim und Landkreisgrenze beträgt der anfallende belastete Bodenaushub, der nach Abstimmung mit dem WWA auf einer befestigten Fläche zu lagern ist, rd. 10.000 t (5000 m³). Die KT1 zwischen Nenzenheim und Landkreisgrenze beträgt ca. 2,15 km. 1 km wird saniert, d.h. für eine mögliche Lagerung des belasteten Bodenaushubs steht der verbleibende Straßenkilometer bis Landkreisgrenze zur Verfügung, allerdings nur halbseitig, weil die Bodenmieten ja auch angefahren/ bedient werden müssen und auch der landwirtschaftliche Verkehr zugelassen werden muss. D.h. bei einer Schüttbreite von 3 m und 1,50 m Höhe wären 2,3 km erforderlich.

Immissionsschutzrechtlich genehmigte Zwischenlager im Landkreis

Nach Einschätzung der Fachstelle vom SG 62 (siehe Anlage) sind Lagerflächen im Landkreis nur begrenzt vorhanden. Bei einer Ausbaustrecke von ca. 1 km können belastete Aushubmengen anfallen, die für die Lagerung eine befestigte Fläche von 4.000 m² und mehr erfordert. Dafür eine private Lagerfläche zu bekommen, ist nahezu unmöglich.

Fazit

Die Nutzung von geeigneten Bereitstellungsflächen zur Abholung werden in der Planung von Straßenbaumaßnahmen bereits vorab ausgelotet. Im Landkreis sind nicht ausreichend Kapazitäten an „mietbaren“ Zwischenlagerflächen vorhanden.

Derzeit liegen zudem keine Erkenntnisse über die Kosten für die Mietung von privaten Lagerflächen vor. Zuzüglich zu den Mietkosten sind Kosten für das Laden und den Transport zur Lagerfläche sowie letztendlich das Laden und den Transport zur Entsorgungs- bzw. Verwertungsstelle zu berücksichtigen. Neben dem wirtschaftlichen Aspekt wäre auch der umwelttechnische zu beurteilen. Der Aushub wird 2 Mal über das öffentliche Straßennetz transportiert.

Auch gilt zu berücksichtigen, soll Bodenaushub vor Ort direkt an der Baustelle wiederverwendet werden, ist eine Bereitstellung vor Ort sinniger als diesen kilometerweit durch den Landkreis zu transportieren. D.h. Bereitstellungsflächen (unbefestigt) werden grundsätzlich erforderlich. Auch wenn diese Flächen nicht befestigt sind, müssen sie rekultiviert werden.

Für den besonders belasteten Bodenaushub ist prinzipiell ein zentrales Zwischenlager möglich. Es ist auch denkbar, eine eigene Lagerfläche z.B. am Bauhof zu errichten.

Bei den aktuellen Ausbaumaßnahmen und der derzeit laufenden Ausschreibung zur KT 15 zwischen Abtswind und Rehweiler, gelten die Vorgaben wie ausgeschrieben, d.h. die Baumaßnahmen werden mit einer befestigten Bereitstellungsfläche vor Ort durchgeführt.

II. Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, ob es geeignete zentrale Lagerflächen gibt.

Tamara Bischof
Landrätin